

# **STATUT**

## **Artikel 1**

### **Gründung und Sitz**

Der Verband der italienischen Ausstellungen und Messen (AEFI) ist gegründet.  
Der Hauptsitz des Verbandes ist Rom.

Der Verband kann auch Niederlassungen am Sitz der eigenen Mitglieder errichten.

Der Verband wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Verband ist unabhängig und autonom, fördert die Vertretung der Messeorganisation auf nationalem und internationalem Gebiet und übernimmt - nach vorheriger Beauftragung - alle Rechte und Pflichten für sich und die eigenen Mitglieder.

Der Verband arbeitet nach den Vorschriften dieses Statuts und nach den Normen des bürgerlichen Gesetzes.

## **Artikel 2**

### **Zweck**

Der Verband, der keinen Gewinn erzielt, hat die Förderung der Entwicklung des nationalen italienischen Messewesens zum Ziel, unter Berücksichtigung der kulturellen Entfaltung und der volkswirtschaftlichen Produktivität.

Des weiteren vertritt der Verband dieser Messeorganisation, im Rahmen dieses Statuts, gegenüber Institutionen, Verwaltungen, Wirtschaftsverbände, politischen und sozialen Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Im einzelnen gilt folgendes:

- 1) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der italienischen und ausländischen Einrichtungen, die Berufung eigener Vertreter bei Institutionen und Ausschüssen, die sich mit der Förderung und Koordination der Messe-, Ausstellungs- und Kongressbranche befassen;
- 2) die Förderung der Initiativen zur Unterstützung der Messe- und Ausstellungsbranche auch durch die Zusammenarbeit mit den Verbänden der italienischen und ausländischen Unternehmer;
- 3) die Förderung eines Fortbildungszentrums für die Forschung und die Entwicklung der Messe- und Ausstellungsbranche, ein Institut für die Beobachtung der Branche sowie ein Informationszentrum mit Online-Angebote zur Koordination der Öffentlichkeitsarbeit ;
- 4) die Verbreitung des Profils und der Angebote des Verbandes durch nationale oder ausländische, traditionelle oder innovative Kommunikationsmittel;
- 5) die Förderung der Fortbildung durch Kurse, Seminare und Kolloquien.

Dank einer eigenen Gesellschaft, die sich ausschließlich mit Messen, Ausstellungen und Kongresse befasst, hat der Verband außerdem zum Ziel

- 1) die Förderung der Vermittlung von Fachpersonal;
- 2) das Angebot an Informationen, Beratungen, logistische, rechtliche, steuerrechtliche, technische und verwaltungstechnische Hilfe;

- 3) die Unterstützung beim Erhalt von Qualitätszertifizierungen für die Mitglieder und die möglichen Zulieferer;
- 4) die Förderung der Schaffung von Qualitätssiegel für Messen, Ausstellungen und Kongresse;
- 5) die Förderung von Dienstleistungssysteme, die für die Mitglieder preiswertere Großlieferungen ermöglichen;
- 6) die Realisierung eines Hilfsfonds für Mitglieder für besondere Projekte oder Start-ups oder Events;
- 7) die Durchführung von finanziellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschäften, die zur Entwicklung der oben genannten Zwecke beitragen.

### **Artikel 3**

#### **Mitglieder**

Neben den Mitglieder des italienischen Messeverbandes, die zum 30.10.2001 Gründungsmitglieder waren, können dem Verband die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Unternehmen, Verbände, rechtsfähige Körperschaften und Eigentümer von Messegeländen beitreten.

**Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheiden, die:**

**a) seit mindestens fünf Jahren Planung, Durchführung und Förderung von qualifizierten Messeveranstaltungen, Ausstellungen und Kongressen ausüben**

oder

**b) die über Messegelände verfügen, die für passend gehalten werden, um Messetätigkeiten zu entfalten und die nationalen und regionalen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.**

### **Artikel 4**

#### **Aufnahmeantrag**

Das vom Vorstand vorgesehene Aufnahmeformular muss von dem gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden und muss beinhalten:

- 1) die Erklärung, dass das vorliegende Statut und die Vorschriften des Verbandes bekannt sind und akzeptiert werden und die Bereitschaft, sich zu verpflichten, dem Verband Informationen zu geben, die nötig sind, um die Zwecke des Statuts zu erfüllen;
- 2) genaue Angaben des Antragstellers, seinen Hauptsitz, die Personalien der gesetzlichen Vertretung und eventuell von denjenigen, die ein Amt im Verband antreten können;
- 3) das Einverständnis zur Verwertung persönlicher Daten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Vorstand muss in der ersten Sitzung die vollständige Liste der Mitglieder des Verbandes geben.

Die Mitgliedschaft im Verband dauert ein Jahr und verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht von dem Mitglied förmlich gekündigt wurde und wenn der Beitrag **fristgerecht** bezahlt wurde.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sie nicht mit Einschreiben mindestens 4 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres erklärt wurde.

Im Falle von eindeutigen Vertragsverletzungen, kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitglieds muss von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

## **Artikel 5**

### **Verbandsorgane**

Der Verband ist zur Erreichung seiner Zwecke und zur effizientesten Ausübung seiner Tätigkeiten in folgende Organe aufgliedert:

- 1) Mitgliederversammlung;
- 2) Vorstand;
- 3) Vorstandsvorsitzender und einer oder mehrerer Vizevorsitzender;
- 4) Generalsekretär;
- 5) Kassenprüfer;
- 6) Aufsichtsrat.

## **Artikel 6**

### **Mitgliederversammlung – Beschlussfassung und Abstimmungsmodalitäten**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern, den jeweiligen Vertretern oder ihren Delegierten zusammen.

Der Vorstandsvorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein.

Die Mitgliederversammlung wird darüber hinaus auch von dem Vorstandsvorsitzenden selbst oder den Mitgliedern des Vorstandes bei Dringlichkeit oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Versammlung erfolgen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf drei Tage reduziert werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei der ersten Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer Stunde ist die Mitgliederversammlung im zweiten Durchlauf beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt, dieser leitet die Versammlung und zwar auch mit Hilfe hochtechnologischer Kommunikationsmittel.

Für statusändernde Beschlüsse, ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder notwendig.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme, vorbehaltlich der Bestimmung in Buchstabe h des Artikels 7. Jedes Mitglied kann sich im Kalenderjahr höchstens dreimal vertreten lassen **von einem anderen Mitglied.**

**Jedes Mitglied kann bei jeder Hauptversammlung höchstens dreimal ein anderes Mitglied vertreten.**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter nach Maßgabe dieses Artikels oder des folgenden Artikel 7.

Zur Änderung des Statuts oder zur Auflösung des Verbandes ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder oder deren Vertretern nötig.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **Artikel 7**

### **Mitgliederversammlung – Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes. Für den Fall, dass der Vorschlag des Vorstandes abgelehnt wird, muss das Ernennungsverfahren wiederholt werden. Ausschließlich im Falle der sofortigen Wahl des Vorstandes, wählt die Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Ernennung den Vorsitzenden des Verbandes und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden, **die Kassenprüfer und den Aufsichtsrat;**
- c) Festlegung der generellen Richtlinien des Verbandes;
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans zum 31. Mai jeden Jahres;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Änderung des Statuts;
- g) Wahl der Kassenprüfer und der Aufsichtsräte;
- h) Billigung der Richtlinien für die Gewichtung und Verteilung der Stimmen, die jedem Mitglied zur Verfügung stehen auf Vorschlag des Vorstandes.

## **Artikel 8**

### **Vorstand – Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzende und aus sechs, acht oder zehn Beratern (insgesamt **zwischen 7 und 11 Mitglieder**), unter ihnen auch ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung und zwar unter den Mitgliedern gewählt.

In den Vorstand können nicht mehrere Vertreter des gleichen Mitglieds gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Personen, die bereits andere leitende Ämter der Mitglieder, die sie vertreten, bekleiden (**Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Generaldirektor, Generalsekretär**).

Der Verlust dieser leitenden Ämter bei den jeweiligen Firmen oder Einrichtungen, führt automatisch zum Verlust des Amtes als Mitglied des Vorstandes und zum Verlust des Stimmrechts.

Im Fall der nachweislichen Verhinderung der Teilnahme an der Vorstandssitzung kann jedes Mitglied einen Vertreter benennen, sofern er die Qualifikation für die Wahl eines Vorstandsmitglied hat.

Die Vorstandsmitglieder, die ohne ausreichende Entschuldigung dreimal hintereinander bei den Vorstandssitzungen fehlen, verlieren automatisch ihr Amt.

## **Artikel 9**

### **Vorstand – Wahl und Beschlüsse**

Der Vorstand wird von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet und kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem tritt er immer dann zusammen wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder die Hälfte der Mitglieder dies fordern. In letzterem Fall muss die Vorstandssitzung innerhalb von dreißig Tagen einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes sowie der Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Die Frist kann auf 3 Tage bei besonderer Dringlichkeit verkürzt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nötig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Der Vorstand erarbeitet die Richtlinien für die nächste Sitzung auch mit Hilfe von hochtechnologischen Kommunikationsmitteln.

## **Artikel 10**

### **Der Vorstand – Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) er führt die Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kontrolliert die Ergebnisse;
- 2) er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- 3) er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- 4) er überprüft den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Verbandes;
- 5) er genehmigt von dem Vorsitzenden ergriffene Notstandsmaßnahmen;
- 6) er betreibt die Einberufung der Mitgliederversammlung und unterbreitet Vorschläge zur Beschlussfassung;
- 7) er entscheidet über die durch den Vorsitzenden zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- 8) er bereitet eventuelle interne Regelungen vor und unterbreitet sie zur Annahme der Mitgliederversammlung;

- 9) er richtet technische Kommissionen und Arbeitsgruppen ein und beschließt die Teilnahme an Handelsmissionen oder Vertretungen in Italien und im Ausland;
- 10) er schlägt der Mitgliederversammlung, die qualitativen und quantitativen Kriterien für die Verteilung und Gewichtung der Stimmen der einzelnen Mitglieder **in der Mitgliederversammlung** vor;
- 11) er bestimmt die Mitgliedsbeiträge der Gründungsmitglieder und der neuen Mitglieder;
- 12) **er schlägt der Mitgliederversammlung den Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter zur Wahl vor.**

## **Artikel 11**

### **Der Vorstandsvorsitzende**

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Artikel 7 ernannt. Der Vorsitzende bleibt vier Jahre im Amt und ist wiederwählbar. Im Fall seiner Abwesenheit oder seiner Verhinderung werden seine Aufgaben von dem ältesten stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- 1) als Repräsentant des Verbandes stellt er die Beziehungen zu Vertretern der Politik, der Wirtschaft, der Verwaltung und der Justiz her;
- 2) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und legt die Tagesordnung fest;
- 3) er überwacht die Vorschriften des Verbandes und bestimmt alle Verwaltungsabläufe;
- 4) er übernimmt, im Ausnahmefall, die Befugnisse des Vorstandes und erstellt Beschlussvorlagen.

## **Artikel 12**

### **Stellvertretende Vorsitzende**

Die Mitgliederversammlung nominiert auf Vorschlag des Vorstandes einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben vier Jahre im Amt und sind wiederwählbar.

## **Artikel 13**

### **Kassenprüfer**

Der Verband ernennt alle vier Jahre drei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die auch Nichtmitglieder sein können.

Die Kassenprüfer wählen selbst einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

Die Zugehörigkeit zum Kassenprüferkollegium ist unvereinbar mit anderen Ämtern innerhalb des Verbandes. Dem Kollegium obliegt die Überwachung und

die Kontrolle der Buchhaltung des Verbandes sowie die Vorlage des Haushaltsplans.

## **Artikel 14**

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die unter den letzten Vorsitzenden, Autoritäten, Professoren oder anerkannten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Kultur nominiert werden. Sie werden gewählt von den Mitgliedern des Verbandes, bleiben vier Jahre im Amt und sind wiederwählbar.

Ehemalige Vorstandsvorsitzende von Messegesellschaften und von AEFI können für eine Zeit von acht Jahren gewählt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist unvereinbar mit jedem anderen Amt innerhalb des Verbandes.

Der Aufsichtsrat arbeitet nach den Grundsätzen des Statuts und setzt die Beschlüsse der verschiedenen Organe des Verbandes um.

Es ist die Aufgabe des Aufsichtsrates die rechtliche Kontrolle auszuüben, die Kontroversen über die Auslegung des gegenwärtigen Statuts beizulegen, Entscheidungen zu treffen über alles was ihm vorgelegt wird sowie auch über Unregelmäßigkeiten bei Wahlvorgängen.

Im Fall einer Beschwerde muss der Aufsichtsrat innerhalb von fünfzehn Tagen seit Eingang des Antrages zusammenkommen und eine Entscheidung muss innerhalb der folgenden dreißig Tage getroffen werden, es sei denn die Bearbeitung der Angelegenheit erfordert aus zu billigen Gründen eine Verlängerung von weiteren dreißig Tagen.

## **Artikel 15**

### **Der Generalsekretär**

Der Generalsekretär wird von Vorstand des Verbandes ernannt.

Dem Generalsekretär obliegt die Verantwortung für die operative Tätigkeit des Verbandes im Rahmen seiner vom Vorstand erteilten Aufgabenstellung.

Insbesondere kümmert er sich um die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, der Entschlüsse der Vorstandsvorsitzenden sowie um die Personalfragen des Verbandes.

**Er nimmt als Sekretär an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und an den Gründungsausschüssen des Verbandes teil. Im Fall der Verhinderung des Generalsekretärs, übernimmt das jüngste Vorstandsmitglied die Aufgabe des Generalsekretärs.**

## **Artikel 16**

## **Verbandsvermögen**

Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus:

- 1) Gründungsbeitrag der konstituierenden Mitglieder;
- 2) Jahresbeiträge und Sonderumlagen, die vom Vorstand festgelegt wurden;
- 3) Aufnahmegebühren;
- 4) eventuell Überschüsse aus dem letzten Geschäftsjahr;
- 5) Gewinne aus Mobiliar- und Immobilienvermögen;
- 6) Spenden und/oder Hinterlassenschaften sowie Vermächtnisse jedweder Art;
- 7) Gewinne aus Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen.

Die Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar und nicht rückzahlbar. Solange der Verband besteht, können eventuelle Gewinne oder Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit sowie Guthaben und Rücklagen nicht an die Mitglieder verteilt werden, es sei denn eine Zweckbestimmung oder eine Verteilung sind nach dem Gesetz vorgesehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Liquidation des Verbandsvermögens.

## **Artikel 17**

### **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember des Jahres. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan, die vom Vorstand überprüft wurden, müssen der Mitgliederversammlung bis zum 31. Mai jedes Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sie müssen versehen sein mit einem Bericht über den Verlauf des Geschäftsjahres sowie einem Bericht der Kassenprüfer.

Die obengenannten – Jahresabschluss und Haushaltsplan – stellen den jährlich genehmigten Rechenschaftsbericht dar.

## **Artikel 18**

### **Auflösung des Verbandes**

Im Fall der Auflösung des Verbandes aus jedwedem Grund, können die verbleibenden Geschäftstätigkeiten nur auf andere Verbände oder Organisationen übertragen werden, die die gleiche Zielrichtung verfolgen. Die außerordentliche Versammlung beschließt die Auflösung und benennt mindestens drei Liquidatoren und bestimmt die Befugnisse.

## **Artikel 19**

### **Schiedsverfahren**

Die Parteien können die Lösung eventueller Kontroversen zwischen dem Verband und den Mitglieder oder zwischen zwei oder mehr Mitgliedern durch ein Schiedsverfahren herbeiführen.

Die Zustimmung zu dem Schiedsverfahren, die nach diesem Artikel vorgesehen ist, ist für die Parteien unwiderruflich und schließt die spätere Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus.

Das Schiedsgericht wird seinen Sitz in „....(der selbe Sitz des Verbandes)“ haben und wird aus drei Mitgliedern bestehen und gesetzmäßig entscheiden.

Auch wenn es in diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist der Abschnitt VIII des Buches IV des bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten. Das Schiedsgericht ist wie folgt zusammengesetzt:

- 1) ein Mitglied, das von jeder der beteiligten Parteien benannt wird;
- 2) ein drittes Mitglied, das die Rolle des Vorsitzenden des Schiedsgerichts übernimmt, wird übereinstimmend von den Parteien und aus den Mitgliedern des Verbandes oder aus den Mitgliedern des Rechtsausschusses bestimmt, falls ein solcher gegründet wird. Im Fall des fehlenden Einverständnis oder einer fehlenden Ernennung eines dritten Mitglieds, wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen seit Anrufung des Schiedsgericht, von dem Vorsitzenden des Verbandes aus den Reihen der eigenen Mitgliedern oder den Mitgliedern des Rechtsausschusses ein solches benannt. Diese Person muss über adäquate juristische Kenntnisse verfügen, vorzugsweise zugelassene Rechtsanwälte.

Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, braucht die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei. Sie muss ihr und dem Vorsitzenden des Verbandes den eigenen Antrag durch ein Einschreiben mit Rückschein mitteilen, das den Namen des von ihr benannten Schiedsrichters enthält. Die Gegenpartei muss ebenfalls mit Einschreiben mit Rückschein, innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Antrages, den Schiedsrichter ihrer Wahl benennen.

Im Fall der Untätigkeit der Partei, die zur Benennung aufgefordert wurde, wird der zweite Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestellt.

## **Artikel 20**

### **Übergangsvorschrift**

Mit Verabschiedung dieses Statuts durch die Mitgliederversammlung, werden alle Rechte und Pflichten des „Associazione fra gli Enti Fieristici Italiani“, der in Rom am 14 März 1983 gegründet wurde, von dem „Associazione Esposizioni e Fiere Italiane“ (A.E.F.I.) **übernommen**. A.E.F.I. tritt ohne Ausnahme in alle laufenden Geschäftsbeziehungen des „Associazione fra gli Enti Fieristici Italiani“ ein.

**Die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Mitglieds bei der ersten Wahl der Mitgliederversammlung nach Artikel 7 dieses Statuts, wird durch die einzelnen Mitglieder entsprechend den festgelegten Kriterien in dem vorherigen Artikel 7 des Statuts des „Associazione fra gli Enti Fieristici Italiani“, das am 14 März 1983 angenommen wurde zugeteilt.**